

Dr. Peter Kolb

Verteidiger in Strafsachen

A - 3430 Tulln, Hauptplatz 3/2/20 (Eingang Holzschuh-Passage)

Tel.: 02272/61630-0 Fax: 02272/61630-30

Email: office@ra-kolb.at UID-Nr. ATU20253507

An das
Oberlandesgericht Wien
Schmerlingplatz 11
1016 Wien

via webERV

Tulln an der Donau, am 31.3.2015
09/Cer/1 / WK

23 Bs 72/15d
23 Bs 73/15a

Beschuldigter: **Helmut Cerveny**, geb. 18.07.1966
Wiener Strasse 22, 3434 Katzelsdorf

vertreten durch: Dr. Peter Kolb
Rechtsanwalt
Hauptplatz 3/2/20
A-3430 Tulln an der Donau
Code R202561

Privatbeteiligte: **Rosina Toth**
Hutweidengasse 21/Haus 5, 1190 Wien

vertreten durch: Dr. Herbert Pochieser
Rechtsanwalt
Schottenfeldgasse 2-4/2/23
A-1070 Wien
Fax: 01 / 523 86 67 10

wegen: § 88 (1 u 4) zweiter Fall (§ 81 Abs 1 Z 2) StGB

STELLUNGNAHME

Vollmacht erteilt einschließlich
Vollmacht gem. § 19a RAO
1-fach
Gleichschrift dem Gegenvertreter gemäß § 112 ZPO direkt zugestellt

STELLUNGNAHME

zur Beschwerde der Privatbeteiligten:

In gegenständlicher Angelegenheit steht der Rechtsvertreter des Herrn Helmut Cerveny dem Vorbringen der Privatbeteiligten mit absoluter Fassungslosigkeit gegenüber, sofern man das gegenständliche Verfahren auf die wesentlichen Fakten reduziert.

So hat sich in einem Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren viele Jahre nach einer rechtskräftigen Verurteilung des Helmut Cerveny, welche massiv in sein Leben dergestalt eingegriffen hat, als er seinen Arbeitsplatz verloren hat und mehrere Monate im Gefängnis verbringen musste herausgestellt, dass offensichtlich bei der Privatbeteiligten keine schwere, sondern nur eine leichte Körperverletzung durch den gegenständlichen Unfall eingetreten ist, was dem Helmut Cerveny all die Unbillen der Strafhaft, des Verlustes seines Arbeitsplatzes und die damit verbundenen finanziellen Einschränkungen erspart hätte.

Die Äußerung des Verhandlungsrichters, welcher noch im laufenden Verfahren angefragt hat, ob es im gegenständlichen Akt im Rahmen der Vertretung des Herrn Cerveny eine Überprüfung der vom Krankenhaus übermittelten Daten durch einen Sachverständigen ergeben hat, musste negiert werden, da zum damaligen Zeitpunkt aufgrund des Akteninhaltes ein Schädelhirntrauma festgestellt wurde und die Kanzlei Dr. Kolb als Rechtsvertreter des Herrn Cerveny nach Rücksprache mit demselben eine neuerliche Begutachtung der objektiv festgestellten schweren Verletzung einerseits aus Kostengründen (Herr Cerveny war zum damaligen Zeitpunkt mangels Führerschein bereits ohne Beschäftigung), sowie auch der Überlegung nicht beantragt wurde, den Verhandlungsrichter mit einem derartigen Antrag nicht weiter zu verärgern.

Dass sich nunmehr Jahre später im nachfolgenden Verfahren erhält, dass das damalig dem Strafakt beigezeichnete medizinische Bulletin offensichtlich völlig unrichtig war, und dass sich nunmehr die Staatsanwaltschaft um die Reputation eines vielleicht zu Unrecht Verurteilten bzw. in diesem Maße mit diesen Rechtsfolgen Verurteilten bemüht, erscheint sinnvoll, um das Vertrauen in den Rechtsstaat und der zur Erfüllung der richterlichen Aufgaben herbeigezogenen Sachverständigen aufrecht zu erhalten.

Völlig unklar erscheint das Vorbringen der Privatbeteiligten, welche sich darstellt, als ob ihre Rechte beschnitten worden wären, zumal das gegenständliche Verfahren ausschließlich dazu dient, eine vielleicht zu Unrecht ausgesprochene Verurteilung des Herrn Cerveny zu sanieren.

Ich frage höflich an, wo in der Vergangenheit die Waffengleichheit gegenüber Herrn Cerveny zu sehen ist, wenn unrichtige medizinische Unterlagen zur Vorlage gebracht werden, die eine völlig andere gesundheitliche Situation aus Anlass des gegenständlichen Unfalls ausweisen, als tatsächlich eingetreten ist.

Zu den Ausführungen zum Gutachten Dr. Steindl ist auszuführen, dass es Aufgabe eines Sachverständigen ist, aufgrund eigener Wahrnehmung, einen objektiven Befund zu erstatten, sodass mit dem gegenständlichen Gutachten der Sachverständige dem Gerichtsauftrag vollinhaltlich gerecht wurde, und er sein Gutachten auch nicht auf für ihn nicht überprüfbare medizinische Ausführungen gründen kann.

Aus den objektiven Unfallfolgen lässt sich eben keine schwere Körperverletzung der Privatbeteiligten erweisen.

Ganz grundsätzlich fraglich ist auch das rechtliche Interesse der Privatbeteiligten im gegenständlichen Verfahren derartig aktiv zu werden.

Im nunmehrigen Verfahren geht es lediglich um die Frage, ob bei ordnungsgemäßer Sachverständigenbefundung die Privatbeteiligte aus Anlass des gegenständlichen Vorfalles nicht vielleicht nur eine leichte Körperverletzung erlitten habe.

Diese Rechtswohlthat scheint die Privatbeteiligte dem Helmut Cerveny offensichtlich nicht zu gönnen, welcher die gesamte Unbill der schweren Körperverletzung mit der damit verbundenen Haftstrafe, den Verlust des Arbeitsplatzes unwiederbringlich zu tragen hatte, was ganz grundsätzlich in Ansehung der Privatbeteiligten und ihres Standpunktes als bedenklich anzusehen ist.

Namens des Helmut Cerveny möchte ich das hohe Rekursgericht nicht mit weiteren Ausführungen inhaltlicher Natur belasten und kann hinsichtlich der gewählten Vorgangsweise nur mitteilen, dass diese, trotz fast 30-jähriger Berufserfahrung des Rechtsvertreters des Herrn Cerveny, den Rahmen des denkmöglichen sprengt.

Es wird daher gestellt der

ANTRAG,

der Beschwerde der Privatbeteiligten keine Folge zu geben.

Helmut Cerveny